

**Gesetzentwurf zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung  
sowie zur Änderung weiterer dienstlicher Vorschriften  
Drucksache 18/ 2277**

**Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23. März 2023**

**Stellungnahme der Landesgruppe NRW des Grundschulverbandes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine längst überfällige Anpassung der Lehrkräftebesoldung in Angriff genommen. Gerne nehmen wir in drei Punkten Stellung, die sich in erster Linie auf das Ziel der Maßnahme „die Attraktivitätssteigerung des Lehramtes der Primarstufe und der Sekundarstufe I“ beziehen.

1. Die **Anhebung der Einstiegsbesoldung auf A13** bedeutet für Lehrkräfte der Grundschule, dass sie endlich mit derselben Besoldung einsteigen wie andere Lehrämter, allerdings bleibt ihnen weiterhin jede Form von Beförderungssämtern verwehrt, da es diese an Grundschulen, bis auf Schulleitungsstellen, nicht gibt. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird formuliert, dass die Neubewertung ein „deutliches Zeichen der Wertschätzung für den Beruf der Lehrerinnen und der Lehrer und der Steigerung der Attraktivität dieser Lehrämter“ sei. Der intendierte Effekt kann aber nur eintreten, wenn es innerhalb der Schulformen für alle Lehrämter gleiche Aufstiegschancen gibt. Die fehlende Berücksichtigung der zahlreichen Aufgabenfelder an Grundschulen, die u.a. im Rahmen der Digitalisierung, Inklusion, Beratung und Vernetzung in erheblichem Umfang von Lehrkräften geleistet werden, die dafür weder Stundenermäßigung noch die Aussicht auf Beförderung erhalten, lassen bezweifeln, ob die Anhebung der Einstiegsbesoldung allein reicht, um die Attraktivität der Grundschule dauerhaft zu steigern.
2. Die **Anpassungsbedarfe für Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder** sind im Gesetzentwurf in den Blick genommen, allerdings als Folge der veränderten Eingangsbesoldung der o.g. Lehrämter. Es kann hier nicht allein darum gehen, die „Abstände“ wieder herzustellen, sondern es muss auch hier unbedingt eine Gleichbehandlung aller Lehrämter gelten. Aufgabenbereiche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Expertise, Verantwortung und Anforderungen in der Ausbildung rechtfertigen keinerlei Abstufung in der Besoldung für die verschiedenen Lehrämter.
3. Mehr als ein Zeichen von Wertschätzung und ein überfälliges Zeichen der Gleichwertigkeit der Lehrämter ist aus unserer Sicht die **Abschaffung entbehrlicher Titel** wie Studienrat/ Studienrätin Oberstudienrat/ Oberstudienrätin und die Unterscheidung in Rektor:in und Direktor:in. Diese Begrifflichkeiten befördern eine Haltung, die dem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag und der Gleichwertigkeit aller Lehrkräfte widerspricht. Immer wieder erleben wir in der Grundschule, dass Lehrkräfte der Sekundarstufe II ihren Einsatz in der Grundschule als Abstieg wahrnehmen. Es ist höchste Zeit, dass auch hier ein sichtbares Zeichen des Umdenkens gesetzt wird und an allen Schulformen von Lehrkräften gesprochen wird, egal wo und auf welcher Besoldungsstufe sie tätig sind.